

ZH_OBERGERICHT PS190020 vom 23. Mai 2019

ZH Obergericht, 2019-05-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS190020

FR: ZH_OBERGERICHT PS190020 du 23 mai 2019

IT: ZH_OBERGERICHT PS190020 del 23 maggio 2019

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 24. Januar 2019 wies das Einzelgericht Audienz des Bezirksgerichts Zürich ein Arrestgesuch der Gesuchstellerin vom 22. Januar 2019 ab und auferlegte der Gesuchstellerin eine Spruchgebühr von Fr. 500.–. Es erwog, die Arrestierbarkeit des Guthabens des Gesuchsgegners auf dessen Freizügigkeitskonto bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG sei nicht glaubhaft gemacht; ob der Bewilligung des Arrestes weitere Gründe entgegenständen, sei nicht zu prüfen (act. 8).

E. 2

Am 4. Februar 2019 erhob die Gesuchstellerin beim Obergericht Beschwerde (act. 9). Sie beantragte die Gutheissung des Arrestgesuchs und die Zuspreehung einer Parteientschädigung von Fr. 3'500.– (a.a.O. S. 7/8). Sie erklärte, beim Bezirksgericht parallel zur Beschwerde ein neues Arrestgesuch gestellt zu haben, bei dessen Gutheissung die Beschwerde gegenstandslos würde (a.a.O. S. 2 Ziff. VII).

E. 3

Dem mit der Beschwerde verbundenen Gesuch der Gesuchstellerin um Anordnung einer superprovisorischen Massnahme (act. 9 S. 2 Ziff. VI, S. 3 f. und S. 7) gab der Kammervorsitzende mit Verfügung vom 5. Februar 2019 nicht statt (act. 13). Die erstinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 1–6). Die Gesuchstellerin bevorschusste die Kosten des Verfahrens aufforderungsgemäss (act. 13–15).

E. 4

Mit Eingabe vom 18. Februar 2019 beantragte die Gesuchstellerin, das Verfahren als gegenstandslos abzuschreiben und die Gerichtsgebühren dem Staat Zürich aufzuerlegen (act. 19). Als Grund gab sie an, dass ihr die Vorinstanz den Arrest mit Urteil vom 5. Februar 2019 gewährt habe (act. 20/1–2; vgl. act. 16–18).

- 3 - II. 1. Dem Antrag der Gesuchstellerin folgend ist das Verfahren abzuschreiben (Art. 242 ZPO). Zu regeln bleiben die Prozesskosten. 2. Da der Arrestschuldner nicht ins Arrestbewilligungsverfahren involviert ist, kommen die auf das streitige Zweiparteienverfahren zugeschnittenen Kostenverteilungsgrundsätze des Art. 106 ZPO im Arrestbewilligungsverfahren nur beschränkt zur Anwendung. Die Kosten sind grundsätzlich dem Verursacher aufzuerlegen. a) Die erstinstanzlichen Gerichtskosten sind demnach der Gesuchstellerin aufzuerlegen. Sie hat das Verfahren im eigenen Interesse eingeleitet und hätte die Kosten auch zu tragen, wenn die Beschwerde gutzuheissen wäre. b) Was die Gerichtskosten des zweitinstanzlichen Verfahrens betrifft, ist Art. 107 Abs. 2 ZPO zu beachten. Danach kann das Gericht Gerichtskosten, die weder eine Partei noch Dritte veranlasst haben, aus Billigkeitsgründen dem Kanton auferlegen. So werden die

zweitinstanzlichen Kosten, wenn eine Beschwerde gegen ein das Arrestgesuch abweisendes erstinstanzliches Urteil gutgeheissen wird, regelmässig auf die Gerichtskasse genommen (vgl. dazu CR CPC-Tappy, 2e éd., Art. 106 N 9, art. 107 N 32 ss, 37; ferner BK ZPO-Sterchi, Art. 107 N 26 ff.). Die Gesuchstellerin hat ihrem Arrestgesuch vom 22. Januar 2019 einen Arrestbefehl vom 13. Dezember 2018 beigelegt, womit die Vorinstanz dem Kanton Freiburg (Sozialamt) die Arrestierung des Altersguthabens des Gesuchsgegners bei der Auffangeinrichtung BVG bewilligt hatte (act. 1 S. 2, act. 4/12). Dieser Arrestbefehl ist ein gewichtiges Indiz für die Arrestierbarkeit des Guthabens, denn er setzte die Prüfung der Arrestvoraussetzungen durch die Vorinstanz voraus. Indem die Vorinstanz das auf ein vollstreckbares Urteil (act. 4/2) gestützte Arrestgesuch (ausschliesslich) mangels Glaubhaftmachung arrestierbarer Vermögenswerte abwies, ohne den von der Gesuchstellerin eingereichten Arrestbefehl vom 13. Dezember 2018 auch nur zu erwähnen, gab sie der Gesuchstellerin Anlass

- 4 - zur Beschwerde. Es rechtfertigt sich deshalb, die zweitinstanzlichen Gerichtskosten auf die Gerichtskasse zu nehmen, umso mehr als es nach dem vorinstanzlichen Entscheid vertretbar war, vorsichtshalber gleichzeitig mit dem neuen Arrestgesuch Beschwerde zu erheben, und die Gesuchstellerin die Kammer auf die Vorsorglichkeit des Rechtsmittels hingewiesen hat. c) Eine Parteientschädigung ist der Gesuchstellerin nicht zuzusprechen, zumal sie mit ihrer Eingabe vom 18. Februar 2019 auch keinen entsprechenden Antrag mehr stellt (act. 19). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.